

b) Verkehrsdienst

Güterabfertigungen, Eilgutabfertigungen, Umladehallen, Gepäckabfertigungen, Fahrkartenausgaben, Bahnhofskassen sowie Haltestellen mit verkehrsdienstlichen Aufgaben, Deutsches Ausgleichsamt;

c) Betriebsmaschinendienst und Wagenwirtschaft

Bahnbetriebswerke, S-Bahn-Betriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, Wagenmeistereien, Bahnkraftwerke, Starkstrommeistereien, Fahrleitungsmeistereien, Starkstromwerkstatt Berlin, S-Bahnwerk Markgrafendamm, Direktionshauptlager und Kraftwagenbetriebswerke;

d) Sicherungs- und Fernmeldedienst

Signal- und Fernmeldewerkstätten, Signalmeistereien, Fernmeldemeistereien, Signalbauzüge, Femmeldebauzüge;

e) Reichsbahnausbesserungswerke

§ 8

Die zur ersten und zweiten Tätigkeitsgruppe gehörenden Arbeiter und Angestellten sind in den Tabellen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) festgelegt. Die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten Arbeiter und Angestellten gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe.

§ 9

(1) Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens sind die dem Fälligkeitstage vorausgegangenen zwölf Kalendermonate zugrunde zu legen. Ist nach einer Wiedereinstellung die Beschäftigungsdauer von zwei Jahren durch Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten erfüllt, aber bis zum Fälligkeitstage kein volles Jahresbruttoeinkommen aus einer Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn erreicht, wird die zusätzliche Belohnung von dem Bruttoeinkommen für die Zeit von der Wiederaufnahme der Tätigkeit bis zum Tage vor der Fälligkeit berechnet und gezahlt.

(2) Scheidet der Eisenbahner nach einer Beschäftigungsdauer von mehr als zwei Jahren vor Erreichung des Fälligkeitstages aus einem der im § 2 Abs. 1 genannten Gründe infolge Eintritts in die im § 4 Abs. 1 genannten Organe oder durch Tod aus dem Eisenbahndienst aus, so ist die zusätzliche Belohnung nach dem Bruttoeinkommen aus der Zeit zwischen dem letzten Fälligkeitstag und dem Tag des Ausscheidens zu berechnen und zu zahlen. Dies gilt auch für die im § 10 genannten Angehörigen der technischen Intelligenz.

(3) Zum Jahresbruttoeinkommen gehören alle Lohnbeträge, Zuschläge und Leistungsprämien, die von der Deutschen Reichsbahn gezahlt wurden.

(4) Zum Jahresbruttoeinkommen gehören nicht:

- a) die zusätzliche Belohnung des Vorjahres,
 - b) die Treueprämie für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit,
 - c) Barleistungen der Sozialversicherung, außer Schwangerschafts- und Wochengeld,
 - d) Beträge aus Sonderprämien zur Förderung des sozialistischen Wettbewerbes,
- sämtliche Zahlungen aus dem Direktorfonds und -onstige einmalige Prämien,

f) Prämien nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135),

g) Prämien nach der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrerbermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105),

h) Unterrichtsvergütungen,

i) Entschädigung für die Benutzung eigener Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge,

k) Mankogeld (Kassenverlustentschädigung),

l) Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung, Abordnungsgeld und Umzugskostenvergütung,

m) Erstattungen der Mehraufwendungen nach dem Montage- und sonstigen Abkommen (auch Wegegelder).

n) Belohnungen,

o) Prämien für Materialeinsparungen.

§ 10

Angehörige der technischen Intelligenz, die am 1. Januar 1956 bereits länger als zwei Jahre bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt waren, erhalten bei guten Leistungen eine zusätzliche Belohnung an Stelle der im § 10 Abs. 3 der Eisenbahner-Verordnung und der ersten Tätigkeitsgruppe aufgeführten Sätze bei einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer

von 2 bis 4 Jahren	in Höhe von	4J4 ‰/o
von 5 Jahren	in Höhe von	6J4 ‰/o
von 6 Jahren	in Höhe von	8 ‰

des Jahresbruttoeinkommens[^]

§ 11

Die zusätzliche Belohnung ist nach dem Prozentsatz der Tätigkeitsgruppe zu berechnen, in der der Arbeiter oder Angestellte in den letzten zwei Jahren vor dem Fälligkeitstag tätig war. Wurde die Tätigkeit während dieser Zeit gewechselt und war damit ein Wechsel der Tätigkeitsgruppe verbunden, ist die zusätzliche Belohnung nach der Tätigkeitsgruppe zu berechnen, in der der Arbeiter oder Angestellte überwiegend tätig war. Bei gleichen Anteilen in zwei Tätigkeitsgruppen ist die zusätzliche Belohnung nach der höheren, bei gleichen Anteilen in den drei Tätigkeitsgruppen nach der zweiten Tätigkeitsgruppe zu berechnen. War der Arbeiter oder Angestellte in den letzten zwei Jahren in der dritten Tätigkeitsgruppe jeweils länger beschäftigt als in der ersten bzw. zweiten Tätigkeitsgruppe, ergibt aber die Anzahl der Tage in der ersten und zweiten Tätigkeitsgruppe zusammengerechnet einen längeren Zeitraum, so ist die zusätzliche Belohnung nach der zweiten Tätigkeitsgruppe zu zahlen.

§ 12

(1) Stichtag für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung ist der 1. Januar 1949.

(2) Für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 2 und der §§ 3 und 4 entsprechend.